ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.141/1
vom 7. Oktober 2016

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung‘

‡LW-BHKQKFFAC-GABEBUQ‡

Am 20. September 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 6. Oktober 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Patricia DE SOMERE, Staatsräte, Marc RIGAUX, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 7. Oktober 2016 abgegeben.

*

‡LW-BHKQKFFAC-GABEBUQ‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des den Rechtsakt erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

Was diese Untersuchung betrifft, gibt der Entwurf nur Anlass zu der folgenden Bemerkung.

Artikel 4

2. In Abweichung von der allgemeinen Regel des Inkrafttretens am zehnten Tag nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*[1] kann ein Verordnungstext ausdrücklich bestimmen, an welchem Tag er in Kraft tritt, weil dieses wegen des Inhalts des Verordnungstextes, seines Ziels oder der Verpflichtungen bezüglich seiner Anwendung wünschenswert sein kann.

Gemäß Artikel 4 des Entwurfs tritt der Erlass „am ersten Tag des Monats, der dem seiner Veröffentlichung folgt“ in Kraft.

Eine solche Regelung des Inkrafttretens hat den Nachteil, dass wenn die Veröffentlichung des Erlasses am Ende des Monats geschieht, die Adressaten dieses Erlasses nicht über die gewöhnliche Frist von zehn Tagen verfügen werden, um sich gegebenenfalls den neuen Regeln anzupassen.

Insofern es tatsächlich einen besonderen Grund gibt, von der gewöhnlichen Frist für das Inkrafttreten abzuweichen, sollte im Hinblick auf die Rechtssicherheit die entworfene Formulierung wie folgt angepasst werden können:

„Der vorliegende Erlass tritt am ersten Tag des Monats, der dem Ablauf einer Frist von zehn Tagen folgt, die am Tag nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt einsetzt, in Kraft“.

[1] Siehe was die Erlasse der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft: Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘.

‡LW-BHKQKFFAC-GABEBUQ‡

Diese Formulierung macht es nämlich für die Betroffenen möglich, immer über eine Frist von zehn Tagen zu verfügen, um von den neuen Bestimmungen Kenntnis zu nehmen und um sie zu beachten[2].

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSSEN, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN CHEFGREFFIER,

Wim GEURTS
Greffier

[2] Siehe *Beginselen van de wetgevingstechniek. Handleiding voor het opstellen van wetgevende en reglementaire teksten*, Staatsrat, 2008, Empfehlung Nr. 152.1 und Formel F 4-5-1- 1, auf der Website des Staatsrats (www.raadvst-consetat.be) zu konsultieren.

‡LW-BHKQKFFAC-GABEBUQ‡